

§11 Abs. 1 ÄEG i. V. m. entsprechender Anwendung des § 564 ZPO aufzuheben. In ebenfalls entsprechender Anwendung des § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO hatte der Senat, da die Aufhebung dieser Entscheidung nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf den festgestellten Sachverhalt erfolgt und danach über den Klageanspruch endgültig zu entscheiden war, im Wege der Selbstentscheidung die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Kreisgerichts als unbegründet zurückzuweisen.

#### §56 Abs. 3 FGB; OG-Richtlinie Nr. 23; §§ 2, 25 FVerfO.

**Bestreitet der Verklagte, in der Empfängniszeit mit der Klägerin geschlechtliche Beziehungen unterhalten zu haben, kann das Beweismaterial erst nach Ausschöpfung aller für die Aufklärung des Sachverhalts gebotenen und möglichen Beweiserhebungen gewürdigt werden. Bestehen trotzdem noch Zweifel, ob ein Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, dann ist sorgfältig zu prüfen, ob die Einholung naturwissenschaftlich-medizinischer Gutachten erforderlich ist.**

#### OG, Urteil vom 4. März 1975 — 1 ZzF 4/75.

Die Klägerin hat das Kind H. am 1. Juni 1972 geboren. Der von ihr als Erzeuger in Anspruch genommene Verklagte hat bestritten, während der gesetzlichen Empfängniszeit (4. August 1971 bis 3. Dezember 1971) mit der Klägerin Geschlechtsverkehr gehabt zu haben.

Das Kreisgericht hat die Vaterschaft des Verklagten festgestellt und ausgeführt, daß die Behauptung der Klägerin erwiesen sei, wonach es während der Empfängniszeit wiederholt donnerstags in den frühen Morgenstunden in der Wohnung der Klägerin zu intimen Beziehungen mit dem Verklagten gekommen sei.

Auf die Berufung des Verklagten hat das Bezirksgericht unter Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung die Klage abgewiesen. Es ist nach ergänzender Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt, daß ein Zusammentreffen mit der Klägerin in der von ihr behaupteten Art und Weise zeitlich nicht möglich gewesen sei, weil der Verklagte regelmäßig donnerstags vor Arbeitsbeginn gegen 5.30 Uhr das Zweigwerk S. aufgesucht habe, um in seinem Pkw Material für das Hauptwerk mitzunehmen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

#### Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat sich bemüht, durch ergänzende Zeugenvernehmung den Sachverhalt weiter zu erforschen. Aber auch seine Entscheidung findet in dem bisherigen Beweisergebnis keine ausreichende Grundlage.

Die gesellschaftliche Bedeutung der Eltern-Kind-Beziehungen gebietet es, im Gerichtsverfahren bei der Feststellung der Vaterschaft von Amts wegen alle notwendigen Maßnahmen zu treffen (§56 Abs. 3 FGB), um den Sachverhalt umfassend aufzuklären (vgl. hierzu OG, Urteil vom 4. Januar 1972 - 1 ZzF 21/71 - NJ 1972 S. 214; OG, Urteil vom 23. Juli 1974 - 1 ZzF 15/74 - NJ 1974 S. 660). Das schließt ein, daß auch zur Klärung eines bestrittenen Geschlechtsverkehrs mit der Kindesmutter durch den in Anspruch genommenen Verklagten zunächst alle für die Aufklärung des Sachverhalts gebotenen und möglichen Beweiserhebungen ausgeschöpft werden müssen, bevor eine Würdigung des gesamten Beweismaterials erfolgen kann. Diesen Erfordernissen ist das Bezirksgericht nicht in vollem Umfang nachgekommen.

Zu entscheiden war vorliegend über die Grundfrage, ob innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit zwischen

dem Verklagten und der Klägerin Geschlechtsverkehr stattgefunden hat. Der Aussage der Klägerin, daß das Zusammentreffen mit dem Verklagten jeweils donnerstags früh zwischen 5.15 und 6.00 Uhr erfolgt sei, steht die Darstellung des Verklagten gegenüber, regelmäßig donnerstags mit dem Pkw von zu Hause weg gefahren zu sein, aber nur deshalb, weil er an diesem Wochentag Dienstfahrten nach dem Werk IV in B. durchgeführt habe. Zuvor sei er jeweils zwischen 6.00 und 6.15 Uhr im Werk III in S. gewesen, um Material für das Hauptwerk in A. und nach B. mitzunehmen.

Das Bezirksgericht ist zu der Schlußfolgerung gelangt, daß der in S. wohnende Verklagte bei dieser Sachlage unmöglich in der von der Klägerin angegebenen Zeit in ihrer Wohnung in A. gewesen sein konnte. Zu einer solchen Feststellung reichte das bisherige Beweisergebnis jedoch nicht aus. Das Gericht hätte vielmehr zwingend die von der Klägerin angebotenen Beweise darüber erheben müssen, wonach der Verklagte die Fahrten nach B. und S. als Dienstfahrten abgerechnet habe. Solche Abrechnungsunterlagen des Betriebes können u. U. exakte Nachweise über den Umfang der vom Verklagten dargelegten Dienstfahrten während der gesetzlichen Empfängniszeit liefern.

Die weitere Erörterung der Frage, ob der Verklagte innerhalb der fraglichen Zeit tatsächlich jeden Donnerstag die von ihm behaupteten Fahrten durchgeführt hat, ist um so notwendiger, als die bisherige Beweisaufnahme nicht einmal ergeben hat, daß diese Fahrten wirklich jeden Donnerstag stattgefunden haben. Der Zeuge R. hat bekundet, daß der Verklagte meist donnerstags Material aus S. mit nach B. genommen habe und daß er bald jeden Donnerstag mit seinem Trabant vorgefahren sei. Die Klägerin hingegen hat niemals behauptet, daß der Verklagte jeden Donnerstag zu ihr gekommen wäre.

Angesichts dieser noch offenen Fragen war es nicht gerechtfertigt, wenn das Bezirksgericht ein Beisammensein der Parteien donnerstags ohne weiteres ausschloß. Das Bezirksgericht wird also zumindest die von der Klägerin beantragte Beweisaufnahme über die vom Verklagten vorgenommenen Abrechnungen seiner Dienstreisen noch nachzuholen haben.

Ergibt sich, daß in der für die Empfängniszeit des Kindes maßgeblichen Zeit der Verklagte nicht ständig Dienstfahrten abgerechnet hat, dann ist es auch nicht ausgeschlossen, daß — wie die Klägerin behauptet — die regelmäßig donnerstags vorgenommenen Fahrten mit dem Pkw dazu genutzt worden sein können, um die Klägerin vor Arbeitsbeginn in ihrer Wohnung aufzusuchen. In diesem Falle wird das Bezirksgericht unter Einschuß auch des übrigen Beweismaterials erneut zu würdigen haben, ob Geschlechtsverkehr innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit zwischen dem Verklagten und der Klägerin stattgefunden hat oder nicht.

Hat das Gericht auch nach der zu ergänzenden Beweisaufnahme noch Zweifel, ob Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, dann ist weiter zu prüfen, ob es unter den im vorliegenden Fall gegebenen Umständen zu seiner völligen Überzeugung gerechtfertigt ist, ggf. noch weitere naturwissenschaftlich-medizinische Gutachten einzuholen. Auf diese Möglichkeit wird in Abschn. A I Ziff. 3 der Richtlinie Nr. 23 des Plenums des Obersten Gerichts zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft vom 22. März 1967 (GBl. II S. 177; NJ 1967 S. 237) ausdrücklich hingewiesen. Als solches kommt in erster Linie die Ergänzung des Blutgruppengutachtens, auch in bezug auf biostatistische Wahrscheinlichkeitswerte, in Betracht. Ergeben sich insoweit bereits ausreichende Anhaltspunkte für eine Beseitigung der Zweifel, sind zusätzliche Gutachten, wie z. B. ein erbbiologisches Gutachten, nicht mehr gerechtfertigt.